



## Vereinsrecht

**Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen**  
**Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**  
**Konstanz/Zürich/Vaduz**  
**[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**

### **(02) Vereins- und Verbandsrecht: Recht und Praxis**

Nicht nur im Vereins- und Verbandsrecht liegt ein uraltes Dilemma vor: Folgt das Recht der Praxis oder gar die Praxis dem Recht? Klar ist, daß dies verschiedene Welten sind, die aber miteinander interagieren – die Physik nennt es wohl „miteinander kommunizierende Röhren“ (oder so ähnlich). Die Praxis macht sich ihre Regeln selbst; im Vereinsrecht hat das sogar den Schutz des Grundgesetzes und heißt „Vereinsautonomie“, also das Recht, sich selbst innerhalb des Vereins eigene Regeln zu setzen. Dieses interne Recht gestalten in den wenigsten Fällen die Juristen, sondern die Vereinspraktiker, die keine Juristen sind. Deshalb werden Regeln aufgestellt, von denen die meisten meinen, sie seien nicht nur praktikabel, sondern auch rechtmäßig.

Daß dem nicht immer so ist, sagt die Rechtsprechung, manchmal mehr oder weniger deutlich: Die Beschränkung der Redezeiten ist nur dann zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, dass sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung einerseits und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung andererseits angemessen zum Ausgleich bringt. Voraussetzung für redezeitbeschränkende Maßnahmen ist die objektive Gefährdung zwingender zeitlicher Grenzen der Versammlung, der bloße Wunsch nach einer zügigen Versammlung ist nicht ausreichend. Das Rederecht der Mitglieder wird durch die Redezeit von einer Minute nicht unerheblich eingeschränkt. In einer Minute eine Auffassung zu einer bestimmten Frage darzulegen, stellt selbst für einen geübten Redner eine Herausforderung dar. Darüber hinaus sollte (im durch das *KG Berlin* entschiedenen Fall) über die Satzungsänderungen blockweise entschieden werden, so daß eine Erörterung der einzelnen Änderungen angesichts der ohnehin schon vorgenommenen Straffung der Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeit kaum möglich erscheint Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1662; zu eng daher Burhoff, Rn. 366 und Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 186. *KG Berlin* 23.12.2019 - 22 W 92/17, juris m. Verweis auf *LG Köln* - 06.07.2005, 82 O 150/04, juris Rdn. 124 m.w.N.: eine Minute ist nicht ausreichend).

Dies ist nur eines von vielen Beispielen. Dennoch hat die partielle Regelungsfreudigkeit des Gesetzgebers die Rechte von Vereinsmitgliedern noch nicht erfaßt. Sie arbeitet sich viel lieber an den Rechten von Aktionären ab. Was bedeutet: Manchmal darf die Praxis, unbeeinflusst von dichten Regulierungen ihr eigenes Recht setzen. Und das ist gut so.

# Unsere Online-WEBINARE

Am Mittwoch, den **18.01.2023**, 09:30-11:00 Uhr und am **Mittwoch, 25.01.2023, 18:00-20:00 Uhr** findet unser erstes Webinar im neuen Jahr mit dem Titel „**Vereinsrecht sophisticated – (Schwierige) Mitglieder und Schwierige Situationen**“ statt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Themen Vereinssanktionen, Schiedsgericht, Ausschluss von Mitgliedern, „Krisenmanagement“, Überblick Öffentliches Recht, Zivilrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Hier konnten wir **Jürgen Konrad (GenStA a.D., Naumburg/Saale)** als Referenten gewinnen.

## Anmeldelinks:

Webinar am **18.01.2023**, 09:00-11:00 Uhr: <https://attendee.gotowebinar.com/register/1426412255346709597>

Webinar am **25.01.2023**, 18:00-20:00 Uhr: <https://attendee.gotowebinar.com/register/423383873146520150>

Auf der Website **www.wagner-vereinsrecht.com** ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>, das wir bis Ende März 2023 aktualisiert haben.

## Praxistipp

Wie in vielen Bereichen des Lebens heißt es auch bei der inneren Regulierung des Vereinslebens: Nicht übertreiben.

Also: Bleiben Sie in jeder Situation einigermaßen fröhlich,

Ihr

Jürgen Wagner

## Literatur (Auswahl)

Website **www.wagner-vereinsrecht.com**

**NEU: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, steueranwaltsmagazin 2022, 170**

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

## Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz  
wagner@wagner-vereinsrecht.com  
www.wagner-vereinsrecht.com <09.01.2023>

**Gesellschaftsrecht  
Vereins- und Verbandsrecht**